

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1907)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Minder / Ritschard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1907.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

Durch den am 14. Oktober 1907 erfolgten Tod des Herrn Regierungsrats Minder ging die Verwaltung der Direktion des Kirchenwesens über auf den Stellvertreter Herrn Regierungsrat Ritschard. Herr Ritschard ist seit einiger Zeit erkrankt, so dass die Verwaltung der Direktion des Kirchenwesens vom Regierungsrate bis auf weiteres Herrn Regierungsrat Simonin übertragen wurde.

I. Gesetzgebung.

Der Grosse Rat hat im Berichtsjahre erlassen:

1. Am 9. Oktober 1907:
Das Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen;
2. Am 28. November 1907:
Das Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Tavannes, und
3. Am 28. November 1907:
Das Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wahlern.

Bezüglich des ersten dieser Dekrete erwähnen wir, dass der Grosse Rat unterm 18. Mai 1892 folgende von den Herren Folletête und Genossen eingereichte Motion erheblich erklärt und an die Regierung gewiesen hatte:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob und in welchem Umfange das Dekret betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura, vom 9. April 1874, einer Revision zu unterwerfen sei.“

Die weitere Vorgeschichte dieses Dekretes ist geschildert in zwei diesbezüglichen Vorträgen der Kirchen-
direktion an den Regierungsrat zu Handen des Grossen

Rates vom 4. Dezember 1905 und vom April 1907. Mit diesem Dekret sind einerseits 22 römisch-katholische Kirchgemeinden im Jura auf 1. Januar 1908 neu errichtet worden — die Zahl der bisherigen römisch-katholischen Kirchgemeinden im Jura hatte nach dem Dekret vom 9. April 1874 42 betragen und zu diesen war die durch das Dekret des Grossen Rates vom 11. Oktober 1905 neu geschaffene römisch-katholische Kirchgemeinde Tramelan hinzugekommen — so dass nunmehr 65 Kirchgemeinden bestehen, andererseits sind die Besoldungen der römisch-katholischen Geistlichen neu geordnet worden.

II. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die Synode der evangelisch-reformierten Kirche versammelte sich am 13. November 1907 zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung und erledigte in zwei Sitzungen ihre Geschäfte.

Hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände verweisen wir auf den gedruckten Versammlungsbericht, ebenso bezüglich der grossen Tätigkeit des Synodales auf den Bericht dieser Behörde an die Kantons-synode.

Das Geschäft betreffend die Abtrennung der französischen Kirche in Bern von der mittlern (Münster-) Kirchgemeinde und Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern wurde vom Grossen Rate zu Anfang des Jahres 1908 behandelt und werden wir hierüber im nächsten Berichte das Nähere mitteilen.

Die beiden, bereits in den Jahresberichten pro 1905 und 1906 erwähnten Geschäfte betreffend Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem zweiten Pfarrer von Steffisburg und von König sind durch die Beschlüsse des Grossen Rates vom 25. März 1907 erledigt worden. Nach diesen Beschlüssen wurde die Verpflichtung des

Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung für den zweiten Pfarrer dieser Kirchgemeinden aufgehoben durch die Bezahlung einer Loskaufsumme von je Fr. 15,000. Im weitem wurde durch die gleichen Beschlüsse der Kirchgemeinde Steffisburg an die Ankaufskosten der für die Wohnung des zweiten Pfarrers bestimmten Besitzung über die oberwähnten Fr. 15,000 hinaus noch ein Staatsbeitrag von Fr. 3000 bewilligt und desgleichen der Kirchgemeinde Köniz an die Kosten der Erstellung eines Pfarrhauses in Niederscherli ein Staatsbeitrag von Fr. 3000.

Vom Regierungsrate wurde erlassen:

1. Am 22. Februar 1907 das Regulativ über die Verteilung der Obliegenheiten der beiden Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Delsberg;

2. Am 7. März 1908 das Regulativ über die Obliegenheiten der beiden Pfarrer von Wahlern.

Er hat im fernern die Wohnungsentschädigung des zweiten Pfarrers der reformierten Kirchgemeinde Delsberg bestimmt auf Fr. 800 per Jahr und die Holzentschädigung desselben auf Fr. 300 jährlich. Den beiden Geistlichen dieser Gemeinde wurde gestützt auf § 4, Al. 2, des Dekretes vom 6. April 1906 betreffend die Besoldung der reformierten Geistlichen Besoldungszulagen zuerkannt von je Fr. 250 per Jahr.

Das Geschäft betreffend die Wiederherstellung der frühern Helferei Büren ist infolge Ablebens des Direktors des Kirchenwesens und der Krankheit seines Stellvertreters noch unerledigt.

Das gleiche ist der Fall in der Angelegenheit der angebehrten Entfernung des S. Schaffner als Pfarrer der Kirchgemeinde Kerzers. Die reformierte Synode des Kantons Freiburg hatte Pfarrer Schaffner im Dezember 1906 abberufen. Der Letztere rekurrierte an den Staatsrat von Freiburg gegen das Abberufungs-urteil der freiburgischen reformierten Synode und der Staatsrat annullierte am 25. Juli 1907 das Abberufungs-urteil der Synode.

Der evangelisch-reformierte Synodalrat hat im Auftrag der Kirchensynode im Berichtsjahr neuerdings die Revision der Übereinkunft mit dem Kanton Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn gewünscht. Die Direktion des Kirchenwesens ist auf das Gesuch eingetreten und hat einen diesbezüglichen Entwurf ausgearbeitet, zugleich hat sie aber auch eine Untersuchung der rein staatsrechtlichen Seite einer derartigen Revision angeordnet. Diese Unter-

suchung hat ergeben, dass eine Totalrevision der Übereinkunft kaum vom Grossen Rate genehmigt werden könnte, sondern der Volksabstimmung unterbreitet werden müsste. Eine weitere Behandlung dieses Geschäftes hat bis jetzt noch nicht erfolgen können.

Im Berichtsjahre kamen folgende Veränderungen im Personalbestand des reformierten Ministeriums vor:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:

a. Predigtamtskandidaten 4
b. Auswärtige Geistliche 8

2. Versetzungen in Ruhestand:

a. Mit Leibgeding 2
b. Ohne Leibgeding 0

3. Entlassung aus dem aktiven Kirchendienst 0

4. Verstorben:

a. Im aktiven Kirchendienst 4
b. Im Ruhestand 0

5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit 3

6. „ „ unbestimmte Zeit 2

7. Anerkennung von Pfarrwahlen 27

8. Neuwahl von Bezirkshelfern 0

9. Ausschreibungen von Pfarrstellen erfolgten:

a. Zum erstenmal 31
b. Zum zweitenmal 12

Auf Ende des Berichtsjahres waren vakant die Pfarreien Kallnach, Büren, Meiringen, Pruntrut (deutscher Pfarrer), Affoltern, Tavannes II und Wahlern II, sowie die Bezirkshelferei Thun.

Von 8 Kirchgemeinden erhielten wir die Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben.

Eine Pfarrwahl wurde aus formellen Gründen nicht bestätigt.

Die Kirchendirektion hat gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes bestätigt:

1. 16 Pfarrverweser;
2. 2 Vikare.

Zwei im aktiven Kirchendienst stehende Geistliche haben den Kanton Bern verlassen und ausserhalb desselben Pfarrstellen angenommen.

Wie bekannt, ist pro 1907 die erste Hälfte der durch das Dekret vom 6. April 1906 betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen vorgesehenen Besoldungserhöhungen zur Ausrichtung gelangt.

Die Gegenüberstellung der Ausgaben des Staates für die protestantische Kirche in den Jahren 1906 und 1907 ergibt folgendes Bild:

	Reine Ausgaben		Mehr-	Minder-
	1906	1907	Ausgaben	Ausgaben
			1907	
1. Besoldungen der Geistlichen	607,416. 60	669,523. 45	62,106. 85	—
2. Besoldungszulagen	5,626. 60	6,371. —	744. 40	—
3. Wohnungsentschädigungen	17,335. 20	17,157. 10	—	178. 10
4. Holzentschädigungen	46,578. 80	47,237. 65	658. 85	—
5. Leibgedinge	23,502. 20	24,704. —	1,201. 80	—
6. Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche . .	5,077. —	5,597. —	520. —	—
7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	580. —	580. —	—	—
8. Theologische Prüfungskommission	1,646. 60	1,205. 20	—	441. 40
9. Mietzinse	150,475. —	149,520. —	—	955. —
10. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	1,200. —	1,200. —	—	—
Übertrag	859,438. —	923,095. 40	65,231. 90	1,574. 50

	Reine Ausgaben		Mehr- Ausgaben	Minder- Ausgaben
	1906	1907		
Übertrag	859,438. —	923,095. 40	65,231. 90	1,574. 50
11. Eriswil, Kirchenumbau, Staatsbeitrag	6,063. —	—	—	—
12. Steffisburg, Loskauf der Wohnungsentschädigungs- pflicht gegenüber dem II. Pfarrer und Staatsbei- trag an das II. Pfarrhaus	—	18,000. —	—	—
13. Köniz, id.	—	18,000. —	—	—
	865,501. —	959,095. 40	65,231. 90	1,574. 50
			1,574. 50	
Die Mehrausgaben auf den Rubriken 1—10 betragen somit im Jahre 1907 . . .			63,657. 40	

B. Römisch-katholische Kirche.

Infolge Ablaufes der Amtsdauer der römisch-katholischen Kommission mit dem 31. Dezember 1907 wurde deren Neubestellung angeordnet. Die römisch-katholischen Wähler wählten darauf am 23. Februar 1908 für die Amtsdauer vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1911:

a. Als geistliche Mitglieder:

Herrn Chèvre, curé-doyen, in Pruntrut;
 „ Jobin, curé-doyen, in Delsberg;
 „ Jecker, curé-doyen, in Courrendlin;
 „ Citherlet, curé, in Noirmont.

b. Als weltliche Mitglieder:

Herrn Boinay, Grossrat, in Pruntrut;
 „ Ceppi, Gerichtspräsident, in Pruntrut;
 „ Jobin, Grossrat, in Bern;
 „ Jobin, Regierungsstatthalter, in Saignelégier;
 „ Maurice Keller, géant, in Bassecourt;
 „ Terraz, Negotiant, in St. Immer;
 „ Scholer, Gerichtspräsident, in Laufen.

Das eingangserwähnte Dekret vom 9. Oktober 1907 betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen trat auf 1. Januar 1908 in Kraft. Mit den sämtlichen zur Vollziehung dieses Dekretes erforderlichen weitem Massnahmen wurden vom Regierungsrate die Direktionen des Kirchenwesens und des Gemeindegewesens beauftragt. Der letztern wurde namentlich die Aufgabe zugewiesen, die neu gebildeten Kirchgemeinden gesetzlich zu organisieren und die notwendigen Vermögensauseinandersetzungen anzuordnen.

Gemäss § 6 dieses Dekretes wurden auf 1. Januar 1908 errichtet je eine Hilfsgeistlichenstelle in Bourrignon, Burg, Montignez, Ocourt, Rebeuvelier, Sauley, Delsberg, Noirmont, Saignelégier und zwei Hilfsgeistlichenstellen in Pruntrut. Den Gesuchen der Kirchgemeinden Courtemaiche, Damvant und Laufen um Beordnung eines Hilfsgeistlichen konnte nicht entsprochen werden.

Die in § 15 des nämlichen Dekretes vorgesehenen Besoldungszulagen an die Pfarrer der Kirchgemeinden Biel, St. Immer, Tramelan und Münster wurden festgesetzt auf Fr. 400, 300, 200 und 300 jährlich, die nach § 16 des gleichen Dekretes an die Geistlichen

dieser Kirchgemeinden auszurichtenden Holzentschädigungen auf je Fr. 200.

Die Wohnungsentschädigung des römisch-katholischen Pfarrers von St. Immer ist vom 1. Januar 1907 hinweg von Fr. 400 auf Fr. 500 per Jahr erhöht worden.

Dem Pfarrer einer römisch-katholischen Kirchgemeinde des Jura wurde vom Regierungsrat infolge einer eingereichten Beschwerde ein Verweis erteilt, weil er verboten hatte, bei der stattgefundenen Taufe eines aus der zweiten Ehe seines von der ersten Frau geschiedenen Vaters stammenden Kindes die Kirchenglocken zu läuten, indem eine derartige Ehe von der römisch-katholischen Kirche nicht anerkannt werde, wenn die erste Ehefrau noch am Leben sei.

Über die Personal-Veränderungen im römisch-katholischen Ministerium ist folgendes mitzuteilen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
 - a. Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin 0
 - b. Ohne Prüfung 3
2. Verstorben:
 - a. Im aktiven Kirchendienst 1
 - b. Im Ruhestand 1
3. Versetzung in Ruhestand mit Leibgeding . 1
4. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit 1
5. „ „ längere Zeit 0
6. Anerkennungen von Pfarrwahlen 6
(Die Bestätigung der Wahlen an die auf 1. Januar 1908 neu errichteten 22 Kirchgemeinden fällt in das Jahr 1908.)
7. Ausschreibungen von Pfarreien erfolgten:
 - a. Zum erstenmal (inbegriffen 22 auf 1. Januar 1908 neu errichtete) 25
 - b. Zum zweitenmal 0

Auf Ende des Berichtsjahres war keine Pfarrei unbesetzt.

Von 2 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion die Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung der Pfarrstellen beschlossen haben.

Gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes hat die unterzeichnete Direktion folgende Wahlen bestätigt:

1. Von 3 Pfarrverwesern;
2. Von 5 Vikarien.

Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche in den Jahren 1906 und 1907:

	Reine Ausgaben		Mehr- Ausgaben	Minder- Ausgaben
	1906	1907		
1. Besoldungen der Geistlichen	127,959. 80	128,960. —	1,000. 20	—
2. Leibgedinge	11,000. —	11,078. —	78. —	—
3. Wohnungsentschädigungen	1,740. —	2,100. —	360. —	—
4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs	1,865. —	1,865. —	—	—
5. Theologische Prüfungskommission; Einnahme 90. 80	—	40. 45	131. 25	—
	90. 80	142,564. 80	1,569. 45	—
		90. 80		
		142,474. —		

Die Mehrausgaben betragen somit im Jahre 1907 1,569. 45

Zu bemerken ist, dass die Besoldungserhöhungen für die römisch-katholischen Geistlichen erst vom 1. Januar 1908 an ausgerichtet werden.

C. Christkatholische Kirche.

Wie bereits im letzten Berichte angedeutet wurde, hat der Regierungsrat dem Gesuch der christkatholischen Kommission um Vermehrung des Geistlichenpersonals in Biel entsprochen durch Errichtung der Stelle eines christkatholischen Vikars französischer Zunge in Biel auf den 1. April 1907. Diesem Geistlichen wurde die Verpflichtung auferlegt, im ganzen Kanton Aushilfe zu leisten.

Die nach § 5, Alinea 3, des Dekrets vom 6. April 1906 betreffend die Besoldung der christkatholischen Geistlichen für diese Stelle auszurichtende Wohnungs- und Holzentschädigung wurde festgesetzt auf zusammen Fr. 500 per Jahr.

Dem von der christkatholischen Kommission aufgestellten Reglement vom 26. Februar 1907 über die Obliegenheiten des Vikars von Biel wurde vom Regierungsrate die Genehmigung erteilt.

Bezüglich der Personalveränderung im christkatholischen Ministerium ist einzig zu erwähnen, die nach § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes erfolgte Bestätigung der Wahl eines Vikars.

Der Entscheid des Regierungsrates betreffend den zwischen den beiden katholischen Kirchgemeinden von St. Immer obwaltenden Vermögensauseinandersetzungstreit, welcher letzterer erstinstanzlich vom Regierungstatthalter von Courtelary beurteilt worden ist, ist nunmehr getroffen und wird hierüber im nächsten Berichte weiteres mitgeteilt werden.

Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche in den Jahren 1906 und 1907:

	Reine Ausgaben		Mehr- Ausgaben	Minder- Ausgaben
	1906	1907		
1. Besoldungen der Geistlichen	12,700. —	15,012. 50	2,312. 50	—
2. Besoldungszulagen	2,100. —	2,500. —	400. —	—
3. Wohnungsentschädigungen	1,200. —	1,762. 50	562. 50	—
4. Holzentschädigungen	—	1,012. 50	1,012. 50	—
5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs	2,750. —	2,750. —	—	—
6. Theologische Prüfungskommission	273. 50	115. 60	—	157. 90
	19,023. 50	23,153. 10	4,287. 50	157. 90
			157. 90	

Die Mehrausgaben betragen somit im Jahre 1907 4,129. 60

Bern, den 27. April 1908.

Der Direktor des Kirchenwesens i. V.:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Juni 1908.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**